

ZUKUNFT LANDWIRTSCHAFT

WIR SCHAFFEN PERSPEKTIVEN

ZVR-ZAHL 1374316175

8142 WUNDSCHUH, HAUPTSTRASSE 157

Homepage: www.zukunft-landwirtschaft.at

E-Mail: verein.zukunft.landwirtschaft@gmail.com

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Wundschuh, 2.07.2023

Stellungnahme zu Grundwasserschutzprogramm, Novelle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein „Zukunft Landwirtschaft“ unterstützt land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich in ihrem Bemühen, die langfristige und regionale Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aller Art zu gewährleisten. Dies ist nicht nur eine Frage des existentiellen Bestehens der bäuerlichen Betriebe, sondern auch eine Überlebensfrage für die gesamte Bevölkerung, die Lebensmittelversorgung, Landschaftspflege, die Energiewirtschaft und den Klima- und Naturschutz. Daher nehmen wir zum Grundwasserschutzprogramm 2023 (GWSP 23) wie folgt Stellung:

1. Vorwort

Lebensmittel regional zur Verfügung zu haben ist für die Menschen in diesem Land überlebenswichtig. Die Versorgungssicherheit in diesem Bereich zu schwächen, indem die heimische Produktion behindert wird, ist staatsgefährdend, da Importe von Lebensmitteln Abhängigkeiten fördern.

Leider ist die geplante Novelle zum GWSP 23 wieder völlig unbefriedigend und rechtswidrig, sodass wir uns genötigt sehen, den Gesetzgeber aufzufordern, die Nachteile, die der Land- und Forstwirtschaft durch diese Verordnung entstehen,

entsprechend abzugelten oder so abzuändern, dass es zu keinen weiteren Belastungen für unsere bäuerlichen Betriebe kommt.

2. Forderungen/Lösungsvorschläge:

1. Wiederholt wurde die Angleichung des GWSP – insbesondere der Düngevorschriften im § 4 - an die Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) gefordert. Mit Ausnahme des Grundwasserkörpers Grazer Feld wurde nicht darauf eingegangen. Dabei wäre es auf Grund der Vorschriften in der NAPV ab 1.1.2023 kein Problem für den Grundwasserschutz, da in dieser neuen NAPV in der Anlage 5 ohnehin vorgegeben ist, was im Wesentlichen auch im GWSP vorgeschrieben ist, nämlich verschärfte Düngevorgaben. Was also hindert die Behörde daran, diese NAPV-Vorschriften zu übernehmen?

Wir schlagen vor, diesen Punkt zu berücksichtigen und den § 4 im GWSP 23 wie folgt abzuändern:

„Bei der Einwirkung auf Grundwasser aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten im Widmungsgebiet 1 die Düngevorschriften der jeweils aktuellen Nitrataktionsprogramm-Verordnung.“

Das hätte neben den Schutzziele zum Grundwasservorkommen und Grundwasserkörper den Vorteil, dass redundante Vorgaben vermieden werden und gleichzeitig verschärfte Düngevorschriften in den kritischen Regionen weitergeführt werden. Derzeit gelten verschiedene Düngevorschriften auf denselben Grundstücken. Da dem Schutzziel und Schutzzweck des GWSP die Bestimmungen der NAPV genauso dienen, ist eine weitere gleichartige Vorschrift überschießend und damit rechtswidrig.

Das Grundproblem mit diversen Hotspots hat auch das GWSP seit Inkrafttreten nicht zu lösen vermocht. Hingegen zeigt das Beispiel des Gemüsebaues im Grazer Feld, das die gezielte Versorgung der Pflanzen, nämlich bei bedarfsgerechter Düngung, die Situation des Stickstoffverbrauches stabilisiert und die Auswaschungen in tiefere Bodenschichten nicht fördert, sondern durch den optimalen Pflanzenwuchs sogar hintanhält. Deshalb ist für das gesamte Verordnungsgebiet – so wie jetzt im Grazer Feld vorgesehen – die Düngung nach der NAPV die sinnvollste und effizienteste Art der Düngungsoptimierung, da in der die NAPV auf den jeweiligen Standort unter Berücksichtigung diverser Umwelteinflüsse und der Fruchtfolge mit individuellen standortgerechten Zu- bzw. Abschlägen Stickstoffmengen nur gezielt ausgebracht werden dürfen.

2. Überhaupt ist die Feldkapazitätsbetrachtung im derzeitigen GWSP zu hinterfragen: Denn genau im Grundwasserkörper Grazer Feld (GGF) wurde bewiesen, dass diese Parameter für die Einstufungen völlig sinnlos waren. Denn – wie die in den Erläuterungen vorhandenen Diagramme zeigen - haben sich seit

der Einführung dieses GWSP im Jahr 2018 schon seit 2016 die Nitratwerte im Grundwasser nur zwischen höchstens 0,27 mg/l und 0,21 mg/l bewegt; sie waren damit keinesfalls in der Nähe kritischer Grenzen und haben sich seither trotz vorheriger NAPV-Grundlage bei der Düngung kaum wesentlich verändert. Das bedeutet, dass die Düngevorschriften nach NAPV – die übrigens inzwischen nicht gelockert, sondern verschärft wurden – dem Schutzzweck ebenso entsprechen. Hingegen erweist sich die Feldkapazitätsbetrachtung als höchst problematisch: Einerseits kann der Schutzzweck nicht erkannt werden, da bei großen Niederschlagsmengen – wie heuer sichtbar geworden - die Wasseraufnahme bei durchlässigen Böden deutlich besser funktioniert hat als bei schweren Böden. Bei den schweren Böden gab es nicht nur Ausfälle durch „ertrunkene“ Pflanzen, sondern auch erhebliche Abschwemmungen mit einem unkontrollierbaren Düngeaustrag. Wo bleibt da der Sinn einer höherwertigen Einstufung schwerer Böden nach der Feldkapazität als bei durchlässigen Böden? Und andererseits ist in solchen Fällen die Ertragskraft eines Ackers ebenso nicht gegeben; da hat die Einstufung nach der NAPV deutlich mehr Realitätssinn. Die Feldkapazitäts-Parameter sind jedenfalls im Widerspruch zu den Bodenwerten gemäß Einstufung der Finanzbehörden und ebenso im Widerspruch mit der NAPV, nach der unter Anderem sich das GWSP in mehreren Bestimmungen dieser Verordnung ohnehin richtet. Wozu überhaupt diese Doppelgleisigkeit, die sich als mittlerweile als verfehlt herausstellt? Selbst wenn die Düngegrenzen in der NAPV nach Anlage 5 geringfügig höher sind als jene im GWSP, zeigt sich, dass sich die im Grundwasserkörper Grazer Feld vorhandenen Nitratwerte seit 2016 (also 2 Jahre **vor** Einführung des jetzt gültigen GWSP) gänzlich ohne strenge Düngegrenzen im GWSP ausgekommen sind, sich kaum verändert haben und deutlich unter den Grenzwerten geblieben sind (siehe 1.)

Die Feldkapazität als Grundlage für die Einstufung der landwirtschaftlichen Flächen in die jeweiligen Düngeklassen heranzuziehen ist jedenfalls gescheitert und daher abzuschaffen, da diese Beurteilungsform offensichtlich auf einem mathematischen Modell beruht, das individuelle Standort- und Umweltsituationen in keinem Fall berücksichtigt. Die NAPV-Einstufungen sind ausreichend für den Schutzzweck und erfüllen ihre Aufgabe genauso. Dies wird jedenfalls in weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen, bis hin zur Feststellung der Rechtswidrigkeit des GWSP infolge der Unverhältnismäßigkeit, angesprochen werden.

3. In § 4 Z 7 heißt es, dass jede Abweichung von den in Z 1 bis 6 angeführten Voraussetzungen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf. Wo ist angeführt, was dazu erforderlich ist, um zu einer positiven Entscheidung zu kommen? Diese Bestimmung ist unklar und unbestimmt formuliert, sodass die exakten Rechtgrundlagen für das Ansuchen einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht vorliegen und Anlass für willkürliche oder unnötige Anforderungen seitens der Behörde sein können (dies ist mittlerweile im Zuge anhängiger Verfahren

erwiesen). Die Unbestimmtheit dieser Vorschrift ist rechtswidrig.

4. Das seit langem bekannte Problem einer grob mangelhaften Grundlagen-erhebung setzt sich auch hier fort: Anstatt die Feldkapazitätseinstufungen (die in den selbst vom Land Steiermark initiierten Nachuntersuchungen zu zahlreichen Korrekturen in der Einstufung der Düngeklassen geführt hat, weil von der Behörde falsch angenommen) amtswegig zu überprüfen oder durch die Vorgaben der NAPV zu ersetzen, wird verbissen daran festgehalten, obwohl durch die Anlage 5-Gebiete der NAPV ohnehin normierte Düngevorgaben vorhanden sind. So sind die bäuerlichen Betriebe in diesem Bereich verpflichtet, die jeweils strengeren Vorschriften der NAPV und des GWSP 23 einzuhalten, obwohl oftmals gar keine Überschreitung der Grenzwerte vorliegt. Dies ist überschießend und damit rechtswidrig.
5. Bezüglich des **Leibnitzer Feldes** wird begründet, dass sich die Werte konstant auf einem „hohen Niveau“ befinden, in Realität aber auch stets konstant unter dem Grundwasserswellenwert von 45 mg/l Nitrat, was wiederum bedeutet, dass die Grundwasserqualität – nach wie vor – nicht als gefährdet bezeichnet werden kann, da der lineare Mittelwert bei ca. 35 mg/l Nitrat liegt. Dies zeigt auch, dass in diesem Bereich verantwortungsvoll in der Bewirtschaftung vorgegangen wird. Dafür, dass die Landwirtschaft ihre betriebseigenen Düngemittel auf den Flächen „entsorgt“, wie aus den Erläuterungen ersichtlich, haben die Landwirte weder aus wirtschaftlicher noch aus pflanzenbaulicher oder aus Sicht des Umweltschutzes einen Grund. Diese Unterstellung ist daher zurückzuweisen! Dasselbe gilt für das **Untere Murtal**.
6. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe mit dieser Verordnungsänderung neuerlich allein für Nitrat-Einträge in das Grundwasser verantwortlich gemacht werden, obwohl bekannt ist, dass es etliche Verursacher außerhalb der Landwirtschaft gibt, die sich noch dazu an keinerlei Düngevorschriften halten müssen (Hausgärten, Parkanlagen, Sportplätze, Golfanlagen, Harnstoffeinsatz im Winterdienst und auch undichte Kanalsysteme). Dass die landwirtschaftlichen Betriebe diese Einträge mittragen „dürfen“ bzw. als dafür verantwortlich hingestellt werden, ist mit dieser Verordnung dokumentiert. Dies wird nicht ohne Rechtsfolgen bleiben können, wenn damit keine Abgeltung für die landwirtschaftlichen Betriebe einhergeht.
7. Sollte die Novelle in der derzeitigen Form erlassen werden, werden wir alle rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser grob gesetzwidrigen Verordnung ergreifen.

Ludwig Rabold
Obmann